

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1974	Nr. 38
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 74	Neufassung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) GVBl. II 70-13	603

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes über die Universitäten  
des Landes Hessen  
(Universitätsgesetz)\***

**Vom 6. Dezember 1974**

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 403) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) in der vom 18. September 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1974

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

**Gesetz  
über die Universitäten des Landes Hessen  
(Universitätsgesetz)**

in der Fassung vom 6. Dezember 1974

**Inhaltsverzeichnis**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Grundlagen**

- § 1 Rechtliche Stellung
- § 2 Universitäten
- § 3 Selbstverwaltung und Staatsverwaltung
- § 4 Mitglieder der Universität
- § 5 Angehörige der Universität
- § 6 Informationsverpflichtung
- § 7 Organisation
- § 8 Grundordnung der Universität
- § 8a Satzungen der Fachbereiche und Ordnungen der Zentren sowie Betriebseinheiten
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen und Beschlüßfassungen
- § 9a Beschränkung des Stimmrechts in besonderen Fällen und Ausschluß von der Mitwirkung wegen Interessenkollision

**ZWEITER ABSCHNITT**

**Zentrale Organe**

- § 10 Aufgaben des Universitätspräsidenten
- § 11 Wahl und Ernennung des Präsidenten
- § 12 Vizepräsident
- § 13 Kanzler
- § 14 Konvent
- § 15 Vorstand des Konvents
- § 16 Aufgaben des Senats
- § 17 Zusammensetzung des Senats
- § 18 Aufgaben der Ständigen Ausschüsse
- § 19 Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

**DRITTER ABSCHNITT**

**Die Fachbereiche**

- § 20 Organisation und Verwaltung
- § 20a Forschung mit Mitteln Dritter
- § 21 Aufgaben der Fachbereiche
- § 22 Satzung und Prüfungsordnungen
- § 23 Fachbereichsvorstand (Dekan)
- § 24 Fachbereichsrat
- § 25 Fachbereichsausschüsse
- § 25a Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche
- § 26 Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen
- § 27 Verwaltung der Wissenschaftlichen Zentren und der Betriebseinheiten

- § 27a Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt
- § 27b Prüfungsstellen

**VIERTER ABSCHNITT**

**Humanmedizin**

- § 28 Fachbereich Humanmedizin
- § 29 Fachbereichsrat
- § 30 Dekan des Fachbereichs
- § 31 Wahl des Dekans
- § 32 Ausschüsse
- § 33 Universitätsklinikum
- § 34 Medizinische Zentren und Betriebseinheiten
- § 35 Verwaltung der Medizinischen Zentren und der Betriebseinheiten
- § 36 Lehrkrankenhäuser

**FUNFTER ABSCHNITT**

**Bibliothekswesen**

- § 37 Universitätsbibliothek

**SECHSTER ABSCHNITT**

**Haushaltswesen**

- § 38 Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

**SIEBTER ABSCHNITT**

**Hochschullehrer, Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Personal in der Weiterbildung zum Facharzt, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Tutoren**

- § 39 Hochschullehrer
- § 39a Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer
- § 40 Berufung der Professoren
- § 41 Berufung der Dozenten als Beamte auf Zeit
- § 42 Habilitation
- § 43 Honorarprofessoren
- § 44 Forschungssemester
- § 45 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 45a Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Weiterbildung
- § 45b Lehrbeauftragte
- § 45c Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 45d Tutoren

**ACHTER ABSCHNITT**

**Immatrikulation**

- § 46 Immatrikulation

**NEUNTER ABSCHNITT**

**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 47 Bisherige Organe und Gremien
- § 48 Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf
- § 49 Lektoren, Studienräte, Akademische Räte mit Lehraufgaben und wissenschaftliche Angestellte mit Lehraufgaben
- § 50 Neugliederung der Fachbereiche
- § 51 Übergangsregelung für die ersten Wahlen der Fachbereichsräte
- § 52 Übergangsregelungen für Prüfungsordnungen
- § 53 Frühere Berufsvereinbarungen
- §§ 54 bis 59 (gestrichen)
- §§ 60 und 61 (vollzogen)
- § 62 Ausführung des Gesetzes
- § 63 Inkrafttreten

**ERSTER ABSCHNITT**

**Grundlagen**

**§ 1**

**Rechtliche Stellung**

(1) Die Universitäten sind frei in Forschung und Lehre.

(2) Die Universitäten des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie führen eigene Siegel.

**§ 2**

**Universitäten**

Universitäten sind die Technische Hochschule in Darmstadt, die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main), die Justus Liebig-Universität in Gießen, die Philipps-Universität in Marburg (Lahn).

**§ 3**

**Selbstverwaltung und Staatsverwaltung**

(1) Die Universitäten verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

**§ 4**

**Mitglieder der Universität**

(1) Mitglieder der Universität sind:

1. der Universitätspräsident,
2. die Professoren,
3. die Dozenten, die Beamte auf Zeit sind,
4. die Studenten,
5. die wissenschaftlichen Mitarbeiter,

6. die sonstigen Mitarbeiter der Universität.

(2) Die Mitglieder nehmen an der Selbstverwaltung der Universität teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Universität beizutragen und sich an der Selbstverwaltung der Universität zu beteiligen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder bilden die Gruppe der Hochschullehrer, die in Abs. 1 Nr. 4 bis 6 genannten Mitglieder bilden je eine Gruppe.

(4) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen sowie die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität nach Abs. 1 Nr. 2.

**§ 5**

**Angehörige der Universität**

(1) Angehörige der Universität sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen.

Angehörige sind insbesondere:

1. die Ehrensatoren und Ehrenbürger,
2. die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren,
3. die Honorarprofessoren,
4. die Gastprofessoren und die Gastassistentenprofessoren,
5. die Lehrbeauftragten,
6. die Tutoren, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Mitglieder sind,
7. die Gasthörer.

(2) Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(3) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

**§ 6**

**Informationsverpflichtung**

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universitäten haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, so sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Universität davon unterrichten.

## § 7

## Organisation

(1) Zentrale Organe der Universität sind:

1. der Universitätspräsident,
2. der Konvent,
3. der Senat,
4. die Ständigen Ausschüsse.

(2) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche.

(3) Organe der Fachbereiche sind:

1. der Fachbereichsrat,
2. der Fachbereichsvorstand (Dekan).

(4) Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit dies nach diesem Gesetz bestimmt ist oder soweit ihnen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung Entscheidungsbefugnisse von den zuständigen Organen übertragen worden sind.

## § 8

## Grundordnung der Universität

(1) Die Universität gibt sich eine Grundordnung.

(2) Die Grundordnung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

## § 8 a

## Satzungen der Fachbereiche und Ordnungen der Zentren sowie Betriebseinheiten

Der Erlaß von Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche, von Ordnungen der Wissenschaftlichen und Medizinischen Zentren sowie der Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten ist dem Kultusminister anzuzeigen. Sie sind in einem Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

## § 9

## Öffentlichkeit der Sitzungen und Beschlußfassungen

(1) Die Kollegialorgane nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag eines Mitglieds des Organs in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

- die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst;
- die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen;
- akademische Ehrungen.

Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlußfassungen über Berufungsvorschläge erfolgen in geheimer Abstimmung. Aus dem Personalgutachten eines Gutachters darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis des Verfassers zitiert werden.

(3) Der Senat, die Ständigen Ausschüsse und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.

(4) Der Sitzungsleiter übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Wurde durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder mußte sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, so kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

(5) Die Geschäftsordnungen der Ständigen Ausschüsse und die Fachbereichssatzungen können jeweils für ihren Bereich vorsehen, daß Beschlüsse im Um-laufverfahren gefaßt werden können.

## § 9 a

## Beschränkung des Stimmrechts in besonderen Fällen und Ausschuß von der Mitwirkung wegen Interessenkollision

(1) Die einem Gremium angehörenden sonstigen Mitarbeiter haben, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die unmittelbar Fragen der Lehre oder Forschung betreffen, insbesondere um

1. die Koordinierung von Forschungsvorhaben,
2. die Planung des Lehrangebots,
3. Vorschläge in Personalangelegenheiten der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. die Beschlußfassung über Prüfungs- und Studienordnungen,

beratende Stimme. Bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit und der Stimmverhältnisse bei einer Beschlußfassung werden nur die jeweils stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt. Der Sitzungsleiter stellt fest, wer stimmberechtigt ist. Dies gilt auch für die Feststellung der Mehrheit der Anwesenden.

(2) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besoldungs- oder tarifrechtlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann; entsprechendes gilt für die Beratung und Entscheidung über

Prüfungen und Ehrungen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Vorteil oder Nachteil an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gebunden wird und das Mitglied des Gremiums den Vorteil oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung im Sinne von Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln, in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds entschieden. Wer im Sinne von Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muß den Beratungsraum verlassen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Zentrale Organe

#### § 10

##### Aufgaben des Universitätspräsidenten

(1) Der Universitätspräsident (Präsident) repräsentiert und vertritt die Universität. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Universität ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung.

(2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Universität in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz, Grundordnung oder Satzung zugewiesen sind. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar dringend zu erledigen und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, so kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten. Erfüllt ein Organ die ihm obliegenden Pflichten nicht, so berichtet der Präsident hierüber unverzüglich dem Kultusminister.

(3) Der Präsident wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Die Grundordnung regelt das Nähere über das Verhältnis der Hausrechte mehrerer Hausrechtsinhaber zueinander.

(4) Der Präsident hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konvents, des Senats und der Fachbereichsräte teilzunehmen; er kann Anträge stellen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er kann sich nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 im Vorsitz vertreten lassen.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Kultusminister als Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(6) Der Präsident kann Beschlüsse aller Organe mit Ausnahme des Konvents oder anderer Gremien mit Entscheidungsbefugnis beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Organ er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Senats, der Organe der Fachbereiche oder eines anderen Gremiums mit Entscheidungsbefugnis beanstanden, so haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so entscheidet der zuständige Ständige Ausschuß abschließend. Wird ein Beschluß eines Ständigen Ausschusses beanstanden, so hat dieser erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so entscheiden die Mitglieder aller Ständigen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung.

(7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 5 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Kultusminister eine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch 2 Monate nach der Unterrichtung des Kultusministers.

(8) Der Präsident berichtet jährlich vor dem Konvent über die Erfüllung der Aufgaben der Universität.

#### § 11

##### Wahl und Ernennung des Präsidenten

(1) Der Konvent wählt den Präsidenten auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Der Wahlvorschlag des Senats soll mehrere Bewerber benennen. Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine nicht vorgeschlagene Persönlichkeit wählen. Vor der Aufstellung des Wahlvorschlages, im Falle des Satzes 3 vor der Wahl, muß eine öffentliche Befragung der Bewerber um das Präsidentenamt im Konvent stattfinden. Der Senat oder, im Falle einer Wahl nach Satz 3, der Konvent, sollen den Wahlvorschlag vor der Wahl mit dem Kultusminister erörtern. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister. Die Landesregierung ernennt den Präsidenten zum Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Wahlordnung oder die Grundordnung können nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen und das Wahlverfahren treffen.

(2) Der Präsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein. Er muß nicht Hochschullehrer sein. Der Präsident darf kein Amt als Hochschullehrer ausüben. Die Möglichkeit der Ernennung zum Honorarprofessor bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens

mit dem Ende des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Professor, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt. War er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit im Dienst einer Hochschule, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Tritt der Präsident vor dem Ende seiner Amtsperiode nach mindestens vierjähriger Amtsdauer von seinem Amt zurück und war er vor seiner Ernennung Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so soll er auf seinen Antrag hin als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Berufungsverfahren übernommen werden; war er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit im Dienst einer Hochschule, so soll er auf seinen Antrag hin als Beamter auf Lebenszeit in den Dienst der Universität übernommen werden, deren Präsident er war.

(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Präsidenten abwählen, sofern gleichzeitig ein neuer Präsident gewählt wird. Die Abwahl wird wirksam, wenn der Präsident von der Landesregierung aberufen und der neue Präsident ernannt ist. Der Präsident wird im Falle seiner Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Er hat Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugestanden hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsgemäß vollendet hätte. Im übrigen gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

#### § 12

##### Vizepräsident

(1) Der Präsident wird in seiner Amtsführung von einem Vizepräsidenten und von dem Kanzler vertreten. Auf Antrag des Präsidenten kann durch Beschluß des Konvents ein zweiter Vizepräsident vorgesehen werden; der Präsident kann in diesem Fall Wahlvorschläge machen. Das Nähere, insbesondere zum Umfang des Vertretungsrechts des Kanzlers, regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II erläßt.

(2) Die Vizepräsidenten werden vom Konvent für zwei Jahre gewählt. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Der Vizepräsident oder einer der beiden Vizepräsidenten ist Vorsitzender des Senats; dieser muß Professor sein.

(3) Während ihrer Amtszeit sind die Vizepräsidenten von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

#### § 13

##### Kanzler

(1) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit. Er besorgt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 trifft nähere Bestimmungen.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Anhörung des Senats von der Landesregierung ernannt.

#### § 14

##### Konvent

(1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören:

1. Wahl und Abwahl des Präsidenten,
2. Wahl des oder der Vizepräsidenten,
3. Erlaß und Änderung der Grundordnung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
4. Erlaß und Änderung von Wahlordnungen für Organe und Gremien der Universität,
5. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes,
6. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten.

(2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Hochschullehrer 35, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 15 und die sonstigen Mitarbeiter 10 Mitglieder. Liegt in einer Gruppe nur eine Liste vor, so findet für diese Gruppe Persönlichkeitswahl statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben; des Antrages bedarf es nicht, wenn die Wahl von Amts wegen als Briefwahl oder als Brief- und Urnenwahl durchgeführt wird. Wählbar ist, wer der Universität im Zeitpunkt der Wahl ununterbrochen sechs Monate angehört. Das Nähere regelt die Wahlordnung. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat auf Grund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren verliert. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert; in diesem Fall tritt an

seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausschiedene in den Konvent gewählt wurde. Die Wahlordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen im Fall von Listenschöpfung Neuwahlen für eine Gruppe durchzuführen sind. Im Fall von Neuwahlen endet die Amtszeit der Vertreter dieser Gruppe vorzeitig.

(4) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Konvent vom Vorstand einberufen werden. Der Präsident und die Mitglieder des Senats, sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

(6) Der Konvent kann die Anwesenheit des Präsidenten, des oder der Vizepräsidenten, der Dekane der Fachbereiche, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Geschäftsführers des Studentenwerks verlangen.

#### § 15

##### Vorstand des Konvents

(1) Der Konvent wählt aus den in ihm vertretenen Gruppen den Vorstand. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Hochschullehrer, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt. Bei der gemeinsamen Abstimmung des Konvents über diesen Vorschlag muß zu seiner Bestätigung die Mehrheit der Mitglieder erreicht werden.

(2) Der Vorstand bereitet die Konventssitzungen vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Senat und in den Ständigen Ausschüssen durch den Präsidenten unterrichten zu lassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Ständigen Ausschüsse sein.

#### § 16

##### Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere

1. Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten gemäß § 11 Abs. 1,

2. Mitwirkung bei der Ernennung des Kanzlers gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2,
3. Vorschläge oder Stellungnahme zu Vorschlägen zur Bildung oder Änderung von Fachbereichen sowie zur Errichtung von Wissenschaftlichen Zentren und zur Einrichtung von Gemeinsamen Kommissionen; Stellungnahme zur Einrichtung von Studienbereichen im Sinne des § 25 a Abs. 3,
4. Stellungnahme zur Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages gemäß § 21 Abs. 4,
5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren,
6. Erlaß von Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen sowie für andere akademische Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,
7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen,
8. Anhörung beim Erlaß von besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Senat über die Rahmenbestimmungen nach Abs. 2 Nr. 6 hinaus gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt. Die Anhörungspflicht gemäß Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

#### § 17

##### Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind:

1. ein Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Fachbereichs Humanmedizin,
3. drei Vertreter der Hochschullehrer; diese sollen Dozenten als Beamte auf Zeit sein,
4. sechs Vertreter der Studenten,
5. drei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 bis 6 werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent gewählt, die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiter

für zwei Jahre, die Studenten für mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für jedes gewählte Mitglied kann nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter gewählt werden. § 21 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Der vorsitzende Vizepräsident wird im Falle der Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten oder, falls ein solcher nicht gewählt worden ist, durch den jeweils dienstältesten Dekan (Dienstalter als Professor) vertreten.

(4) Der Präsident und der Kanzler, sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

#### § 18

##### Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich den Präsidenten und entscheiden in den durch Gesetz oder Grundordnung vorgesehenen Fällen.

(2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten:

1. Lehr- und Studienangelegenheiten (Ständiger Ausschuß I); dazu gehören insbesondere

- a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
- b) Zulassung zum Studium,
- c) Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren sowie Stellungnahme zu der Bildung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen nach § 25 a Abs. 3,
- d) Angelegenheiten der Studienberatung,
- e) Kontaktstudium und Fernstudium,
- f) Grundsätze für Studienordnungen,
- g) Festsetzung der Höchstzahlen von aufzunehmenden Bewerbern in den einzelnen Studiengängen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß nach Nr. 3,
- h) Förderung der Studenten,
- i) Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2,
- k) Zustimmung zu besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen, nach § 22 Abs. 4.

2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuß II); dazu gehören insbesondere

- a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Zustimmung zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Wissenschaftlichen Zentren,
- b) Erlaß von Richtlinien für Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche sowie für Ordnungen der Wissenschaftlichen Zentren und der Wissenschaftlichen Betriebseinheiten,
- c) Stellungnahme zur Bildung, Änderung oder Aufhebung Wissenschaftlicher Betriebseinheiten,
- d) Zustimmung zu den Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche sowie zu den Ordnungen der Wissenschaftlichen Zentren,
- e) Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren,
- f) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß nach Nr. 3,
- g) Entgegennahme von Berichten über den Stand von Forschungsvorhaben und über Forschungsergebnisse,
- h) sachgerechter Ablauf von Promotionen und Habilitationen,
- i) Erstellung und Fortschreibung eines Forschungsberichts,
- k) Bildung, Änderung und Aufhebung von Gemeinsamen Kommissionen nach § 25 a Abs. 1;

3. Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan (Ständiger Ausschuß III);

dazu gehören insbesondere

- a) Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 11 des Hochschulgesetzes,
- b) Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
- c) Vorschläge des Präsidenten nach § 38 Abs. 2,
- d) Hochschulentwicklungsplan nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen nach Nr. 1 und 2.

4. Bibliothekswesen (Ständiger Ausschuß IV);

dazu gehören

- a) Aufbau einer rationellen Struktur des Bibliothekswesens der Universität,
- b) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität untereinander und mit der Universitätsbibliothek,
- c) Rahmenordnungen über Verwaltung und Benutzung der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität,
- d) Bestandsaufbau und Personalwesen in den bibliothekarischen Einrichtungen,

- e) Stellungnahme zu Haushaltsanmeldungen und zur Verteilung von Haushaltsmitteln für die bibliothekarischen Einrichtungen,
- f) Stellungnahme zu Baubedarf und Raumprogrammen der bibliothekarischen Einrichtungen,
- g) Empfehlungen zur Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung der bibliotheksfachlichen Aufsicht.

Die Entscheidung der Ständigen Ausschüsse soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Den betroffenen Fachbereichen soll vor Entscheidungen in wichtigen Fragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Vertreter, die die Universität nach § 8 des Hochschulgesetzes in die Gemeinsamen Kommissionen entsenden kann, werden jeweils von dem Ständigen Ausschuss gewählt, dessen Aufgabengebiet dem der Gemeinsamen Kommission entspricht.

(4) Mit Zustimmung des Konvents kann der Präsident weitere Ständige Ausschüsse einrichten. Sofern sie Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, Lehre sowie die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, müssen die Vertreter der Hochschullehrer im Ausschuss über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

#### § 19

##### Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 3) vertreten.

(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören folgende weitere Mitglieder an:

1. dem Ständigen Ausschuss I, sieben Hochschullehrer, drei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter;
2. dem Ständigen Ausschuss II sieben Hochschullehrer, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter;
3. dem Ständigen Ausschuss III fünf Hochschullehrer, ein Student, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei sonstige Mitarbeiter;
4. dem Ständigen Ausschuss IV fünf Hochschullehrer, ein Student, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen einer dem Bereich des Bibliotheksdienstes angehören soll,

ein sonstiger Mitarbeiter des Bibliotheksdienstes, der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2) mit beratender Stimme.

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zuges auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus. Die weiteren Mitglieder sollen möglichst Konventsmitglieder sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

(4) Für jedes gewählte Mitglied kann nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter gewählt werden. Der Direktor der Universitätsbibliothek wird von seinem Vertreter im Amt vertreten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Ist eine gerade Anzahl von Mitgliedern stimmberechtigt, genügt für die Beschlußfassung die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, wenn die Stimme des Vorsitzenden in dieser Hälfte enthalten ist.

(7) Der Vizepräsident, sowie im Fall der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, und der Kanzler haben das Recht, an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht ohnehin den Präsidenten im Vorsitz vertreten.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Die Fachbereiche

##### § 20

##### Organisation und Verwaltung

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.

(2) Der Fachbereich kann die Bildung oder Errichtung von Arbeitsgruppen, Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten beschließen. Die Vorschriften des § 34 bleiben unberührt. Der Fachbereich ist, vorbehaltlich erforderlicher Genehmigungen, berechtigt, eine Arbeitsgruppe oder eine Betriebseinheit zu verändern oder aufzulösen.

(3) Sofern für die Durchführung einer Aufgabe eines oder mehrerer Fachbereiche in größerem Umfang bestimmte für wissenschaftliche Arbeit unerläßliche Sachmittel sowie entsprechendes Personal auf Dauer erforderlich sind, soll hierfür eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit gebildet werden. Wissenschaftliche Betriebseinheiten können die Bezeichnung „Institut“ mit einem die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen. Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Angehörigen eines oder mehrerer Fachbereiche unter Leitung mindestens eines Hochschullehrers zur Durchführung zeitlich befristeter und sachlich begrenzter und bestimmter einzelner Vorhaben der Forschung und Lehre.

(4) Der Fachbereich verteilt die ihm zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwaltet die ihm zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Bibliotheken, Werkstätten und Großgeräte. Dabei legt er fest, über welche personellen und sächlichen Mittel die Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten verfügen können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Hochschullehrern eine den Bedürfnissen des jeweiligen Gebietes angemessene Mindestausstattung gewährt wird. Gegen die Entscheidung des Fachbereichs steht dem betroffenen Hochschullehrer der Einspruch an den Ständigen Ausschuß III zu. Den Betriebseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel zur selbständigen Verwendung zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen ist im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrern festzulegen, ob und in welchem Umfang personelle und sächliche Mittel über bereits zugewiesene Mindestausstattungen hinaus zur Verfügung gestellt werden. Nötigenfalls sind durch Beschluß des Fachbereichsrates die gemeinsame Nutzung oder Mitbenutzungsrechte zugunsten von Arbeitsgruppen oder einzelner Hochschullehrer in bezug auf solche sächlichen und personellen Mittel zu regeln, die gemäß Satz 5 einer Betriebseinheit zugewiesen worden sind.

#### § 20 a

##### Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 kann in der Universität durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Universität und die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und

die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll die Universität nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung des Forschungsvorhabens fördern; dies gilt insbesondere für Vorhaben, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solchen Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist über den Fachbereich dem Präsidenten anzuzeigen. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtung innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Präsident nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß II. Für Forschungsvorhaben, die in Wissenschaftlichen Zentren oder in interdisziplinären Arbeitsgruppen durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach den Abs. 2 und 3 in der Universität durchgeführt werden, sollen von der Universität verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter mit Zustimmung des zuständigen Organs als Personal der Universität eingestellt werden. Das Recht auf freie Auswahl der Mitarbeiter durch den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt unberührt. Der Kultusminister trifft nähere Bestimmungen über die Rechtsstellung und Beschäftigung der aus Mitteln Dritter bezahlten Mitarbeiter.

(5) Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das den Forschungsmitteln des Fachbereichs, des Wissenschaftlichen Zentrums oder der interdisziplinären Arbeitsgruppe zuzuführen ist, in dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wird; dies gilt nicht für Forschungsvorhaben die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(6) Abs. 3 gilt nicht für Forschungsschwerpunkte, die unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Universität gebildet wurden. Der Kultusminister kann für Vorhaben geringfügigen Umfangs Ausnahmen von den Abs. 3 und 5 regeln. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

#### § 21

##### Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind in ihren Fachgebieten verantwortlich für die

Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind verpflichtet, für eine Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, insbesondere für eine Abstimmung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu sorgen.

(2) Die Fachbereiche fördern die Koordinierung der Forschungsprogramme der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten.

(3) Die Fachbereiche beschließen über Habilitationen und Promotionsen und verleihen akademische Grade nach besonderen Ordnungen. Über Habilitationsleistungen entscheiden nur Professoren und Habilitierte aus anderen Gruppen, über Promotionsleistungen und über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nur Hochschullehrer und diejenigen Vertreter der anderen Gruppen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten mit beratender Stimme mit. Die Grundordnung kann vorsehen, daß zur Beschlußfassung über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Zur Abnahme von anderen als den in Satz 2 genannten Universitätsprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer berechtigt und verpflichtet; sonstige Lehrkräfte oder Lehrbeauftragte können im Rahmen ihres Lehrauftrages an Prüfungen beteiligt werden, wenn sie mindestens die Qualifikation, die durch die betreffende Prüfung festgestellt werden soll oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Organisation und Abnahme von Universitätsprüfungen sind Prüfungssämer oder besondere Ausschüsse einzurichten. Sie können auch von mehreren Fachbereichen gemeinsam eingerichtet werden.

(4) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus. Sie sollen bei der Vorbereitung von Berufungsvorschlägen und Habilitationen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzuziehen; der Senat ist davon zu unterrichten. Setzt der Fachbereich eine Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages ein, so gehören dieser Kommission Vertreter der Hochschullehrer, der Studenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 5:2:1 an. Werden Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen, so wirken sie mit beratender Stimme mit.

(5) Die Fachbereiche erlassen Studienordnungen, die es unter Beachtung der Prüfungsordnungen ermöglichen, daß die Studenten ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit abschließen können. Sie führen regelmäßig Studienberatungen, insbesondere für Studienan-

fänger, durch. Sie wirken zusammen mit den Prüfungsämtern und den Prüfungsausschüssen darauf hin, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten einhalten.

(6) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei haben alle Hochschullehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zusammenzuwirken. Entsteht über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienordnung gefährden, entscheidet der Fachbereich.

## § 22

### Satzung und Prüfungsordnungen

(1) Jeder Fachbereich gibt sich eine Satzung. Sie wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen oder geändert.

(2) Die Fachbereiche erlassen die Habilitations- und Promotionsordnungen und die anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(3) Akademische Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Kandidaten, die sich zur Prüfung gemeldet haben, gestattet werden kann, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Die Fachbereiche können im Einvernehmen mit der zuständigen Studienreformkommission und dem Ständigen Ausschuß I nach Anhörung des Senats sowie im Einvernehmen mit dem Kultusminister besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

## § 23

### Fachbereichsvorstand (Dekan)

(1) Fachbereichsvorstand ist der Dekan. Er führt mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amtsnachfolgers (Praedekan) die laufenden Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrates fällt, unaufschiebbar dringend zu erledigen und kann der Fachbereichsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, so kann der Dekan vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind unverzüglich zu unterrichten. Der Prodekan ist erster, der Praedekan zweiter allgemeiner Vertreter des Dekans.

(2) Der Dekan wird in der Regel aus dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren vom Fachbereichsrat für mindestens ein Jahr gewählt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so können auch andere Professoren des Fachbereiches gewählt werden.

(3) Der Dekan wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs. Er wirkt darauf hin, daß die Hochschullehrer ihre Pflichten nach § 39 Abs. 1 ordnungsgemäß erfüllen. Der Dekan ist für die Dauer seiner Amtszeit von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen in dem erforderlichen Maße befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

#### § 24

##### Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder sonst eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Prüfungssämter und besonderen Ausschüsse nach § 21 Abs. 3 Satz 6 und 7 bleibt unberührt.

(2) In Fachbereichen mit bis zu 15 Hochschullehrer-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Hochschullehrern des Fachbereiches, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 6 : 3 : 1 : 1. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im übrigen wird entsprechend abgerundet. In Fachbereichen mit mehr als 12, jedoch weniger als 16 Hochschullehrer-Stellen kann auf Grund eines Beschlusses des Fachbereichsrates der Fachbereichsrat gemäß den Vorschriften des Abs. 3 gebildet werden. Ein solcher Beschluß bedarf der für die Satzungsgebung erforderlichen Mehrheit (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

(3) In Fachbereichen mit mehr als 15 Hochschullehrer-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus

zwölf Vertretern der Hochschullehrer, sechs Vertretern der Studenten, zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Vertretern der sonstigen Mitarbeiter.

Sind Dekan, Prodekan und Praedekan nicht als Vertreter der Hochschullehrer in den Fachbereichsrat gewählt, so sind sie Mitglieder des Fachbereichsrates mit beratender Stimme. Das gleiche gilt, falls die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat vor Ablauf der Amtszeit als Dekan, Prodekan oder Praedekan endet. Werden nicht alle für die Gruppe der Hochschullehrer vorgesehenen Sitze zugeteilt oder besetzt, bestimmt sich die Zahl der Vertreter der anderen Gruppen in entspre-

chender Anwendung von Abs. 2 Satz 1 und 2. Ist ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch einen Hochschullehrer vertreten, so ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein Hochschullehrer dieses Fachgebietes nach Beratung mit den anderen Hochschullehrern des Fachgebietes anzuhören. Vor Entscheidungen, die eine Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist deren Leiter zu hören.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Gruppen im Fachbereich wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim. Liegt nur eine Liste vor, so findet für diese Gruppe Persönlichkeitswahl statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben; des Antrags bedarf es nicht, wenn die Wahl von Amts wegen als Briefwahl oder als Brief- und Urnenwahl durchgeführt wird. Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten bestimmt sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Der ständige Ausschuß I bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeiten. Gehören Studenten mehreren Fachbereichen an, so erklären sie bei der Aufnahme oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen.

(6) Die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Für die Frage des Mandatsverlustes und seine Folgen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend. Die Voraussetzungen einer Stellvertretung im Fachbereichsrat sind durch die Grundordnung oder, falls diese keine Regelung trifft, durch die Fachbereichssatzung zu regeln; für das Wahlverfahren gilt Abs. 4 sinngemäß.

(7) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

#### § 25

##### Fachbereichsausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat kann zur Beratung und zur Vorbereitung von Entscheidungen Fachbereichsausschüsse bilden. Er kann sie mit der Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlußvorlagen beauftragen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse. Er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse bestehen gemäß näherer Regelung in Satz 7 aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt oder ernannt werden (§ 19 Abs. 3). Die Mitglieder eines Ausschusses müssen, mit Ausnahme des Dekans, nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. Die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Jedoch kann von den Erfordernissen der geheimen Wahl und der Briefwahlmöglichkeit oder von der Einführung der Briefwahl von Amts wegen abgesehen werden. Werden Ausschüsse gebildet, setzen sie sich nach ihren jeweiligen Funktionen wie folgt zusammen:

1. Der Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 3 : 1;
2. Der Ausschuß für Forschungsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1;
3. Der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1.

(3) Die Satzung des Fachbereichs kann weitere Ausschüsse vorsehen und nähere Regelungen treffen, insbesondere darüber, daß die Mitglieder der Ausschüsse verschiedenen Fachgebieten angehören müssen.

#### § 25 a

##### Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren (fachbereichsübergreifende Angelegenheiten) sollen die beteiligten Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II Gemeinsame Kommissionen bilden. Gemeinsame Kommissionen können auch von dem Ständigen Ausschuß II nach Anhörung der betreffenden Fachbereiche gebildet werden. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1; die Wahlordnung und die Grundordnung können nähere Bestimmungen über Wahlverfahren und

Zusammensetzung der Kommissionen treffen. Das Zahlenverhältnis der Vertreter der einzelnen Gruppen zueinander soll demjenigen im Fachbereichsrat (§ 24 Abs. 2) entsprechen.

(2) Die Gemeinsamen Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, wenn sie ihnen von den beteiligten Fachbereichen, im Fall der Bildung durch den Ständigen Ausschuß II von diesem übertragen worden sind. In diesen Fällen muß die Gruppe der Hochschullehrer zusammen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge können durch Rechtsverordnung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Präsidenten, nach Anhörung des Senats, der betroffenen Fachbereiche und des Ständigen Ausschusses I, besondere Organisationseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden (Studienbereiche).

#### § 26

##### Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder die den Bedürfnissen der Universität als Ganzes dienen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II Wissenschaftliche Zentren errichten.

(2) Die Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen werden dem Zentrum von den beteiligten Fachbereichen zugeteilt. Das Zentrum verfügt im Benehmen mit den Fachbereichen über die Einrichtungen und Sachmittel und bestimmt die Aufgaben der Mitarbeiter.

(3) Wissenschaftliche Zentren können auch vom Präsidenten mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II errichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbereiche können für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen bilden. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 27

##### Verwaltung der Wissenschaftlichen Zentren und der Betriebseinheiten

(1) Die den Wissenschaftlichen Zentren und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten zugeordneten Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein sonstiger Mitarbeiter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche, im Falle des § 26 Abs. 3 im Konvent gewählt oder ernannt werden;

der wissenschaftliche und der sonstige Mitarbeiter jeweils für zwei Jahre, der Student für mindestens ein Jahr. Im Direktorium müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen; es soll mindestens vier Hochschullehrer umfassen. Nötigenfalls ist die Stimme jedes Hochschullehrers jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der insgesamt eine Mehrheit der Hochschullehrerstimmen im Direktorium ermöglicht. Die Ordnung des Zentrums oder der Betriebseinheit kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Satz 2 in dem Zentrum oder der Betriebseinheit bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt sind, angemessen erscheint und dabei die Hochschullehrer die Mehrheit im Direktorium behalten. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Student oder — im Falle des Satz 5 — die Studenten im Direktorium sollen der Betriebseinheit oder dem Zentrum als Diplomanden, Doktoranden oder aus anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sein.

(2) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

(3) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung des wissenschaftlichen Zentrums oder der wissenschaftlichen Betriebseinheit eine Ordnung. Vor Erlass der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das wissenschaftliche Zentrum oder die wissenschaftliche Betriebseinheit nach Maßgabe der Ordnung. Er übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Leitung und Verwaltung von Technischen Betriebseinheiten der Universität regelt der Präsident, die der Technischen Betriebseinheiten der Fachbereiche der Dekan.

(6) Für die Universitätsbibliothek gilt § 37.

#### § 27 a

##### Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt

Die Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt ist insoweit eine Einrichtung der Technischen Hochschule in Darmstadt, als sie der von ihr betriebenen Forschung und Lehre dient. Die Staatliche Materialprüfungsanstalt ist einem Fachbereich der Technischen Hochschule in Darmstadt zuzuordnen. Der Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt wird auf Vorschlag der zu-

ständigen Organe der Technischen Hochschule in Darmstadt von der Landesregierung ernannt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates des Fachbereiches teilzunehmen, dem die Staatliche Materialprüfungsanstalt zugeordnet ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und der Technischen Hochschule in Darmstadt wird in einer Ordnung geregelt, die der Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und mit Genehmigung des Kultusministers erläßt.

#### § 27 b

##### Prüfanstalten

Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung die Errichtung und Leitung von Prüfanstalten in den Universitäten, die amtliche Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben sowie amtliche Begutachtungen wahrnehmen.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Humanmedizin

##### § 28

##### Fachbereich Humanmedizin

(1) Der Fachbereich Humanmedizin ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung kranker Menschen und für die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe.

(2) Die Universitätskliniken und die theoretisch-medizinischen Betriebseinheiten, die Medizinischen Zentren sowie die angeschlossenen Schulen für Heilberufe und die Hilfsbetriebe bilden zusammen eine rechtlich unselbständige Anstalt der Universität. Sie führt den Namen „Klinikum der ...-Universität“.

(3) Für die Organisation und Verwaltung des Fachbereichs Humanmedizin und des Universitätsklinikums gelten die Bestimmungen des Ersten und Dritten Abschnittes sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

##### § 29

##### Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat im Fachbereich Humanmedizin besteht aus zwölf Hochschullehrern, vier Studenten, vier wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei sonstigen Mitarbeitern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt gemäß § 24 Abs. 4. Sind Dekan oder Prodekan nicht als Vertreter der Hochschullehrer in den Fachbereichsrat gewählt, so sind sie Mitglieder des Fachbereichsrates mit beratender Stimme. Das gleiche gilt, falls die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat vor Ablauf der Amtszeit als Dekan oder Prodekan endet. Soweit Lehrkrankenhäuser dem Fachbereich zugeordnet sind, gehört dem Fachbereichsrat außerdem ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Die Satzung des Fachbereichs soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der leitende Beamte der Verwaltung des Universitätsklinikums (Verwaltungsdirektor) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

(4) Der Fachbereichsrat ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs oder Gremiums begründet ist.

(5) In Ansehen der Aufgaben, die dem Universitätsklinikum im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind, ist der Vorstand des Universitätsklinikums an Beschlüsse oder Weisungen des Fachbereichsrates oder der Ausschüsse nicht gebunden. Er untersteht insoweit den Bestimmungen, die für das öffentliche Gesundheits- und Krankenhauswesen gelten und ist im Rahmen dieser Bestimmungen verantwortlich. Weisungsrechte des Kultusministers für die Erfüllung von Aufgaben, die im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens liegen, bleiben unberührt.

#### § 30

##### Dekan des Fachbereichs

(1) Der Dekan des Fachbereichs Humanmedizin repräsentiert und vertritt den Fachbereich. Er nimmt neben seinen Aufgaben als Dekan für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Präsidenten nach diesem Gesetz zustehen. Dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 4 und in § 40 genannten Befugnisse.

(2) Der Dekan leitet die Verwaltung des Fachbereichs in eigener Verantwortung.

(3) Er wahrt die Ordnung im Fachbereich und im Universitätsklinikum und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Präsidenten bleibt unberührt.

(4) Der Dekan ist Vorsitzender der Ausschüsse des Fachbereichs und Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs des Fachbereichs oder des Vorstandes des Universitätsklinikums für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Präsident zu unterrichten.

(6) Der Dekan kann Beschlüsse des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums und anderer Gremien des Fachbereichs beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Gremium er die Verantwortung

nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums oder anderer Gremien des Fachbereichs beanstanden, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet in Angelegenheiten des Universitätsklinikums der Präsident, in Haushaltsangelegenheiten das Landeskuratorium, nachdem es dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, in allen anderen Angelegenheiten die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung. Im übrigen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(7) Eigene Beanstandungsrechte des Präsidenten werden durch die Befugnisse des Dekans nach Abs. 5 und 6 nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

#### § 31

##### Wahl des Dekans

(1) Der Fachbereichsrat wählt den Dekan und die Prodekane in der Regel aus dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so können auch andere Professoren des Fachbereichs gewählt werden. Die Wahl des Dekans bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

(2) Der Dekan soll über Erfahrung in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen.

(3) Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre. Die Satzung kann eine längere Amtszeit vorsehen, jedoch nicht über die Dauer von acht Jahren hinaus. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Während seiner Amtszeit ist der Dekan von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt. Der Dekan darf nicht zugleich dem Direktorium eines Medizinischen Zentrums oder einer Betriebseinheit angehören.

(5) Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung des Präsidenten den Dekan vorzeitig abberufen, indem er einen neuen Dekan wählt. In diesem Fall endet die Amtszeit des seitherigen Dekans mit der Bestätigung des neuen Dekans durch den Kultusminister.

(6) Die Amtszeit der Prodekane beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung kann vorsehen, daß jeweils nur ein Prodekan ausscheidet. Sie kann außerdem bestimmen, daß ein Prodekan dem Bereich der theoretischen, der andere dem Bereich der klinischen Medizin angehören soll.

#### § 32

##### Ausschüsse

(1) Außer den in § 25 genannten Fachbereichsausschüssen wird ein Ausschuß für Personalangelegenheiten gebildet.

Ihm gehören der Dekan, drei Hochschullehrer, ein Student, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter an.

(2) Der Ausschuß für Haushaltsangelegenheiten und der Ausschuß für Personalangelegenheiten nehmen, soweit nicht fachbereichsübergreifende Belange berührt werden, für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Ständigen Ausschuß II gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und dem Ständigen Ausschuß III gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 38 Abs. 2 zugewiesen sind.

(3) Die Ausschüsse entscheiden abschließend, soweit die Satzung des Fachbereichs dies vorsieht. Im übrigen entscheidet der Fachbereichsrat. Im Falle der Stimmgleichheit bei Beschlüssen des Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 entscheidet die Stimme des Dekans.

(4) Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin unterliegt nicht der Beschlußfassung oder Änderung durch die zentralen Organe der Universität. Diese sind jedoch berechtigt, dem Landeskuratorium eine eigene Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvoranschlags für den Fachbereich Humanmedizin zuzuleiten.

### § 33

#### Universitätsklinikum

(1) Das Universitätsklinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

(2) Der Vorstand des Universitätsklinikums leitet die Anstalt nach Maßgabe von § 29 Abs. 5. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde beim Betrieb des Krankenhauses,
2. Koordination der Bedürfnisse der Krankenbehandlung, Krankenpflege und der Personal- und Wirtschaftsverwaltung,
3. Sicherstellung der Krankenhaushygiene,
4. Beratung des Landeshochschulverbandes und seiner Organe in Angelegenheiten der Anstalt,
5. Beschlußfassung über die Verwendung der für die Krankenbehandlung bereitgestellten personellen und sächlichen Mittel,
6. Organisation und Planung des Krankenhausbetriebes.

(3) Der Dekan, die Prodekane und der Verwaltungsdirektor bilden den Vorstand des Universitätsklinikums. Die Satzung kann vorsehen, daß dem Vorstand weitere Mitglieder angehören. Soweit die Satzung des Fachbereichs keine

nähere Bestimmung trifft, wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Präsidenten bedarf.

(4) Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Universitätsklinikums. Er ist Beauftragter für den Haushalt des Universitätsklinikums. Er soll bei Verwaltungsgeschäften, deren Erledigung besondere Einrichtungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, mit der zentralen Verwaltung der Universität zusammenarbeiten.

(5) Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse für Haushaltsangelegenheiten und für Personalangelegenheiten mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

### § 34

#### Medizinische Zentren und Betriebseinheiten

(1) Die Medizinischen Zentren sind die organisatorischen Grundeinheiten von Krankenversorgung, Dienstleistung, Forschung und Lehre. Sie sollen Kliniken, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen mit gleichartigen Dienstleistungsaufgaben zusammenfassen.

(2) Richtlinie für sinnvolle Zusammenschlüsse im Bereich der klinischen Medizin ist die Versorgung der kranken Menschen. Einrichtungen, in denen nicht mehr als ein Hochschullehrer tätig ist, können als Betriebseinheiten nur geführt werden, wenn sie sich auf Grund ihrer Eigenart mit anderen zu einem Medizinischen Zentrum nicht zusammenfassen lassen.

(3) Die Medizinischen Zentren verfügen über die ihnen zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwalten die ihnen zugewiesenen Einrichtungen. Im übrigen gilt § 20 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Die Medizinischen Zentren bereiten für ihre Fachgebiete die Beschlüsse des Fachbereichsrates über Habilitationen, Promotionen, Verleihung akademischer Grade und Berufungsvorschläge vor. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

### § 35

#### Verwaltung der Medizinischen Zentren und der Betriebseinheiten

(1) Die in den Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Student und ein sonstiger Mitarbeiter an.

(2) Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Direktorium beträgt 50 vom Hundert der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1. Die Ordnung des Medizinischen Zentrums oder

der Betriebseinheit kann die Zahl der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre, Forschung und Krankenversorgung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 in dem Zentrum oder der Betriebseinheit bei der Durchführung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung beteiligt sind, angemessen erscheint und dabei die Hochschullehrer die Mehrheit im Direktorium behalten. § 27 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die wissenschaftlichen und die sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Zentrum oder der Betriebseinheit beschäftigt sind. Die Studenten werden von den Vertretern der Studenten im Fachbereichsrat gewählt. Es ist anzustreben, daß sie dem Zentrum oder der Betriebseinheit als Doktorand oder aus anderem Grunde auf längere Zeit verbunden sind. Studentische Vertreter im Direktorium von Zentren oder Betriebseinheiten, die unmittelbar kranke Menschen versorgen, sollen die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. Im übrigen bleibt § 14 Abs. 2 Satz 5 unberührt.

(4) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der auf Dauer an dem Zentrum oder der Betriebseinheit tätigen Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von vier Jahren. Außerdem wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten. Das Amt des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters setzt eine hinreichend breite Vorbildung und praktische Tätigkeit in dem Fachgebiet des Zentrums oder der Betriebseinheit voraus.

(5) Sind an dem Zentrum oder in der Betriebseinheit mehr als fünf Hochschullehrer tätig, wählt das Direktorium einen geschäftsführenden Vorstand, dem der geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und ein weiterer Hochschullehrer angehören. Die Satzung des Fachbereichs kann vorsehen, daß jeweils nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.

(6) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums oder der Betriebseinheit eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum oder die Betriebseinheit nach Maßgabe der Ordnung. Er tut dies in eigener Verantwortung, soweit es sich um die Wahrnehmung übertragener Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens handelt. Er übt das Hausrecht

aus. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit ein geschäftsführender Vorstand gebildet ist, stehen ihm die in diesem Absatz genannten Befugnisse zu.

(8) Der geschäftsführende Direktor kann Beschlüsse des Direktoriums oder des geschäftsführenden Vorstandes, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann, beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Direktorium der Beanstandung nicht ab, entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums. Im übrigen gilt § 30 Abs. 5 und 6.

### § 36

#### Lehrkrankenhäuser

(1) Kommunale, gemeinnützige oder andere geeignete Krankenanstalten oder deren Abteilungen können nach Maßgabe der Approbationsordnung unter Beschränkung auf die akademischen Aufgaben dem Fachbereich Humanmedizin als Lehrkrankenhäuser zugeordnet werden.

(2) Die an den Lehrkrankenhäusern beschäftigten Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten gelten, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind, als beratende Mitglieder der Direktorien der ihrem Fachgebiet entsprechenden Medizinischen Zentren oder Wissenschaftlichen Betriebseinheiten. Sie unterbreiten dem Fachbereichsrat Vorschläge für die Wahl des Vertreters der Lehrkrankenhäuser gemäß § 29 Abs. 1 Satz 5. Die Satzung des Fachbereichs kann die Entsendung von Vertretern der Lehrkrankenhäuser auch in andere Einrichtungen vorsehen.

(3) Vereinbarungen über die Zuordnung von Krankenanstalten als Lehrkrankenhäuser sollen vorsehen, daß der Fachbereich vor der Besetzung leitender Stellen in den Krankenabteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist.

(4) Die Regelung der personellen und sachlichen Folgelasten, die durch die Zuordnung einer Krankenanstalt als Lehrkrankenhäuser entstehen können, bleibt Angelegenheit des Landes und ist von diesem mit den jeweiligen Krankenhausträgern zu vereinbaren.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Bibliothekswesen

#### § 37

#### Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität, die allen ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Verfügung steht. Sie führt einen Zentralkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher, Zeitschriften sowie anderer Informationsträger. Die bibliothekarischen Erwerbungen der Einrichtungen der Universität sind mit den Erwerbungen der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Bibliothekar der gesamten Universität. Er hat insbesondere die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte. Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied des Ständigen Ausschusses IV. Er ist in allen übrigen Ständigen Ausschüssen zu bibliothekarischen Fragen zu hören.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird im Benehmen mit dem Präsidenten von der Landesregierung ernannt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten für die Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt und für die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main entsprechend.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Haushaltswesen

#### § 38

#### Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Präsidenten ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlages. Der Ständige Ausschuß III prüft die Vorschläge und stellt auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlages auf. Der Präsident leitet die Vorlage mit der entsprechenden Vorlage des Fachbereichs Humanmedizin dem Landeskuratorium zu.

(2) Beim Freiwerden einer Stelle prüft der Präsident, ob die Stelle weiterhin für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Über eine andere Verwendung der Stelle entscheidet der Ständige Ausschuß III auf Vorschlag des Präsidenten nach Anhörung des Fachbereichs, des Wissenschaftlichen Zentrums oder der Technischen Betriebseinheit, dem die Stelle bisher zugeordnet war.

(3) Nach der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Landtag weist der Ständige Ausschuß III, nachdem er den Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die Personalstellen und Sachmittel den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und dem Präsidenten zu, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist.

## SIEBTER ABSCHNITT

### Hochschullehrer, Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Personal in der Weiterbildung zum Facharzt, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Tutoren

#### § 39

#### Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die hauptberuflich in Lehre

und Forschung an der Universität selbstständig tätigen Beamten und Angestellten. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung, an den Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen und im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Hochschullehrer im medizinischen Bereich gehört auch die Krankenbehandlung. Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung seiner Stelle.

(2) Hochschullehrer sind:

1. die Professoren,
2. die Dozenten, die Beamte auf Zeit sind.

(3) Professoren sind in der Regel Beamte auf Lebenszeit. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Beamtengesetze unberührt. Ein Professor muß einem Fachbereich, er kann bis zu drei Fachbereichen angehören. Er übt das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat nur in einem Fachbereich aus; entsprechendes gilt für das aktive Wahlrecht zu anderen Gremien, er kann hingegen als Mitglied in Ausschüsse mehrerer Fachbereiche gewählt werden. Das Stimmrecht übt er, soweit dies in Frage kommt, in allen Fachbereichen aus, denen er angehört. Bei dem Beschluß des Fachbereichsrates über die Zweitmitgliedschaft oder Drittmitgliedschaft eines Professors muß die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten.

(4) Dozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; in den Fällen des § 48 a des Beamtenechtsrahmengesetzes — BRRG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 131) kann die Frist bis zu zwei Jahren verlängert werden. Auf Wunsch des Dozenten und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Der Fachbereichsrat kann einen oder mehrere Hochschullehrer des Fachbereichs mit der schriftlichen Vorbereitung des Fachbereichsgutachtens beauftragen. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen; eine Wiederberufung als Dozent ist nicht zulässig. Für die Dozenten, die nicht in den Hochschuldienst übernommen werden, beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

§ 39 a

Einstellungsvoraussetzungen  
für Hochschullehrer

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Hochschullehrer sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Hochschullehrers (§ 39 Abs. 1) erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 wird für Hochschullehrer (Professoren und Dozenten als Beamte auf Zeit) gefordert:

- a) eine Promotion und hervorragende weitere wissenschaftliche Leistungen oder,
- b) soweit es den Anforderungen der zu besetzenden Stelle entspricht, eine Promotion und besondere fachpraktische wissenschaftliche Leistungen oder
- c) in begründeten Ausnahmefällen eine hervorragende Promotion.

(3) An die Stelle einer Promotion nach Abs. 2 kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Dozenten als Beamte auf Zeit mit ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweisen. Für Professoren ist in der Regel die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt erforderlich, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(6) Eine Habilitation darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Hochschullehrer verlangt werden. Eine Tätigkeit als Dozent als Beamter auf Zeit darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Professor verlangt werden.

§ 40

Berufung der Professoren

(1) Die Professoren werden auf Vorschlag des Fachbereichs berufen.

(2) Das Verfahren nach § 38 Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn es trotz mindestens einmal wiederholter Ausschreibung nicht gelungen ist, die Stelle innerhalb der in den folgenden Absätzen vorgesehenen Fristen zu besetzen.

(3) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerber die Berufsliste auf; in begründetem Ausnahmefall kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten. Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Universität nur in zu begründenden Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei dem Beschluß des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag muß die Mehrheit der Stimmen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten. Kommt dabei eine bejahende Entscheidung auch nach mindestens zwei Abstimmungsgängen nicht zustande, so sind als Berufungsvorschlag Mehrheits- und Minderheitsvotum vorzulegen. Der Präsident hat das Recht des Sondervotums.

(4) Die Berufsliste ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle mit sämtlichen Bewerbungen dem Kultusminister vorzulegen. Wird die Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze frei, so ist die Liste sechs Monate davor einzureichen.

(5) Der Kultusminister soll den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen; er ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Berufsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(6) Wird die Berufsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist eingereicht, kann der Kultusminister eine geeignete Persönlichkeit berufen. Vor der Erteilung des Rufes ist der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist binnen zwei Monaten dem Kultusminister zuzuleiten. Werden Einwände erhoben, soll der Kultusminister die Berufung nicht aussprechen, wenn die Stelle im Einvernehmen mit der Universität anderweitig besetzt werden kann.

(7) Hat der Kultusminister gegen eine Berufsliste Bedenken, so kann er unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen vier Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann er in begründeten Ausnahmefällen eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Der Kultusminister kann die Fristen nach Abs. 4, 6 und 7 in begründeten Fällen verlängern.

§ 41

Berufung der Dozenten als  
Beamte auf Zeit

(1) Für die Berufung der Dozenten als Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften

über die Berufung der Professoren entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu Dozenten als Beamte auf Zeit können auch Mitglieder der eigenen Universität berufen werden, wenn dies nach der Bewerbungslage und im Interesse der Nachwuchsförderung gerechtfertigt erscheint. Die Gründe hierfür sind besonders darzulegen. Aus den gleichen Gründen kann von dem Regelerfordernis, daß der Berufungsvorschlag drei Namen enthalten soll, abgesehen werden.

(3) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, ab wann die Fachbereiche Berufungslisten aufstellen können.

#### § 42

##### Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz an der Universität.

(2) Die Habilitation wird auf Grund eines Habilitationsverfahrens von dem zuständigen Fachbereich zuerkannt. Statt einer Habilitationsschrift können wissenschaftliche Publikationen angenommen werden. Für die Beschlußfassung des Fachbereichsrates gilt § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3.

(3) Das Nähere bestimmt die Habilitationsordnung.

(4) Der Ständige Ausschuß II hat das Recht, sich jederzeit über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten. Er sorgt — soweit dies erforderlich ist — für den zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

#### § 43

##### Honorarprofessoren

(1) Wer nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Professoren der Universitäten gestellt werden, kann vom Kultusminister auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen bekommen. § 40 Abs. 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, an der Universität zu lehren.

(2) Der Honorarprofessor, der ohne Zustimmung des zuständigen Organs der Universität oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, verliert das Recht, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen. Der Verlust wird vom Dekan des Fachbereichs nach Anhörung des Betroffenen durch Bescheid an diesen festgestellt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Honorarprofessor nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine Lehrtätigkeit einstellt.

#### § 44

##### Forschungssemester

Im Einvernehmen mit dem Fachbereich soll der Kultusminister nach Anhörung des Präsidenten Hochschullehrer zur Förderung eigener Forschungstätigkeit in angemessenen Zeitabständen für die Dauer von sechs Monaten, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Ein solcher Hochschullehrer kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Anspruch auf die Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgehaltspauschale bleibt unberührt. Während eines Forschungssemesters nimmt der Hochschullehrer an der Selbstverwaltung teil, falls er nicht eine Beurlaubung beantragt hat. Eine Beurlaubung ist zu beantragen, wenn der Hochschullehrer während des Forschungssemesters voraussichtlich für längere Zeit an der Selbstverwaltung nicht teilnehmen kann.

#### § 45

##### Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, die wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen wahrnehmen. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll den wissenschaftlichen Mitarbeitern Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation, gegeben werden. Ihre Verpflichtung zur Erbringung der vollen, vertraglich oder in anderer Weise festgelegten Dienstleistung bleibt hiervon unberührt.

(2) Freie und freiverwendende Stellen sind auszuschreiben oder im Bereich der Universität öffentlich bekanntzumachen. Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule. Nähere Richtlinien für die Einstellungsvoraussetzungen werden vom Ständigen Ausschuß II festgelegt.

(3) Zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen (§ 45 b). Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung darf im Verhältnis zu den Dienstaufgaben nach Abs. 1 nicht erheblich sein. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.

(4) Die Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend. Künstlerische Mit-

arbeiter gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 45 a

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte  
in der Weiterbildung

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt, Fachzahnarzt und Fachtierarzt befinden, sind, auch soweit sie Aufgaben in der medizinischen Versorgung erfüllen, dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt; § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 45 b

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

§ 45 c

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfordern, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Sprachkenntnissen und sportlichen Fähigkeiten. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 45 d

Tutoren

(1) Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereich im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer.

(2) Eine Tutorentätigkeit kann von Studenten oder anderen Personen nebenberuflich übernommen werden. Die Tutorentätigkeit ist zu vergüten.

ACHTER ABSCHNITT

Immatrikulation

§ 46

Immatrikulation

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Universität aufgenommen.

(2) Das Nähere regeln die Allgemeinen Vorschriften für Studierende.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Bisherige Organe und Gremien

(1) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem die Kollegialorgane und Gremien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind.

(2) Bis zur Bildung der in diesem Gesetz vorgesehenen Kollegialorgane und Gremien nehmen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Kollegialorgane und Gremien ihre Aufgaben wahr. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder der Organe und Gremien verlängert sich entsprechend, jedoch höchstens um ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 48

Dozenten im Beamtenverhältnis  
auf Widerruf

(1) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 39 a erfüllen, können vom Fachbereich für die Ernennung zum Dozenten auf Zeit vorgeschlagen werden. Die Vorschrift des § 41 Abs. 1 gilt insoweit, als § 40 Abs. 3 Satz 5 bis 7 entsprechende Anwendung findet. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, ab wann und bis wann die Fachbereiche Vorschläge einreichen können. Er regelt die Einzelheiten des Ernennungsverfahrens.

(2) Werden Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Beamten auf Zeit ernannt, so ist die Hälfte der Dienstzeit als Dozent im Beamtenverhältnis auf Widerruf und die Hälfte der angerechneten Dienstzeit als Wissenschaftlicher Assistent auf die Zeit nach § 39 Abs. 4 Satz 1 anzurechnen.

(3) Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der nach Abs. 1 erforderlichen Stellenumwandlungen sind zu schaffen.

(4) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nicht zum Beamten auf Zeit ernannt werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Ihr Beamtenverhältnis ist in der Regel sechs Jahre nach der Ernennung zu widerrufen. Wird es aus einem nicht in der Person des Beamten liegenden Grunde widerrufen, so ist bei einem Widerruf eine Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. März oder 30. September einzuhalten. Auf Wunsch des Dozenten und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Der Fachbereichsrat kann einen oder mehrere Hochschullehrer des Fachbereichs mit der schriftlichen Vorbereitung des Fachbereichsgutachtens beauftragen.

(5) Auf einen Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf sind die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung anzuwenden. Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen abweichend von § 167 Abs. 1 des Beamtengesetzes die Höhe des Übergangsgeldes durch Rechtsverordnung festzusetzen, höchstens bis zum Zwölfwachen der Dienstbezüge des letzten Monats.

(6) Die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf gehören, solange sie nicht zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind, mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Hiervon wird ihre Mitwirkung in den nach § 47 Abs. 2 zunächst weiter amtierenden Organen oder Gremien bis zu deren Umbildung nicht berührt. §§ 27 und 35 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Dozenten als Beamte auf Widerruf bis zur Beendigung ihres Beamtenverhältnisses auf Widerruf in den Direktorien der Betriebseinheiten, der Wissenschaftlichen und der Medizinischen Zentren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, stimmberechtigt mitwirken; nach dem gemäß § 47 Abs. 1 zu bestimmenden Zeitpunkt zählen sie jedoch nicht mehr zur Gruppe der Hochschullehrer.

#### § 49

Lektoren, Studienräte,  
Akademische Räte mit Lehraufgaben  
und wissenschaftliche Angestellte  
mit Lehraufgaben

Lektoren, Studienräte und Oberstudienräte sowie Akademische Räte, Akademische Oberräte und wissenschaftliche Angestellte mit Lehraufgaben nehmen ihre bisherigen dienstrechtlichen Rechte und Pflichten wahr. Mitgliedschaftsrechtlich werden sie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet.

#### § 50

Neugliederung der Fachbereiche

Soweit sich die Fachbereiche am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Universitätsgesetzes noch nicht gegliedert haben und damit die Institute, Seminare und Kliniken noch nicht aufgehoben worden sind, sind die Fachbereiche zur Bildung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Struktur bis zum 30. Juni 1975 verpflichtet. Mit der Aufhebung der In-

stitute, Seminare und Kliniken enden die bisherigen Rechte und Pflichten der Direktoren.

#### § 51

Übergangsregelung für die ersten  
Wahlen der Fachbereichsräte

Für die ersten Wahlen der Fachbereichsräte geben die Studenten ihre Erklärung, soweit eine solche nach § 24 Abs. 5 Satz 3 abzugeben ist, nach Maßgabe der bisher tatsächlich angewandten Regelungen ab.

#### § 52

Übergangsregelungen  
für Prüfungsordnungen

Soweit Regelungen der Universitäten vorsehen, daß der Senat gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt, gelten diese Regelungen bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung nach § 8 weiter. Die Anhörungsspflicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

#### § 53

Frühere Berufsvereinbarungen

Bei der Verteilung von personellen und sächlichen Mitteln kann, sofern sich die Verhältnisse ändern oder geändert haben, von früheren Vereinbarungen mit Lehrstuhlinhabern abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die zuständigen Organe der Universität.

§§ 54 bis 59

(gestrichen)

§§ 60 und 61

(vollzogen)

#### § 62

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für Studierende und die Gebührenordnungen sowie die Anstaltsordnung für die Universitätskliniken des Landes und die Bestimmungen über die Benutzung der Universitätsbibliotheken.

#### § 63

Inkrafttreten<sup>1)</sup>

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Mai 1970.